

12. 1. Wie ist die Beschäftigung eines Reichsbeamten im Landesdienst rechtlich zu beurteilen?

2. Haben die bei den preußischen Zentralbehörden beschäftigten Beamten einen unmittelbaren, von einer besonderen Bewilligung unabhängigen Rechtsanspruch auf die Ministerialzulage?

Preußisches Beamten-Dienstlohnengesetz vom 17. Dezember 1920 (GS. 1921 S. 135)/13. Mai 1924 (GS. S. 487) — BDEG. — § 1 Abs. 3, § 8 Satz 1; Anlage 1 (Besoldungsordnung für die planmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten) Schlußbemerkung B Nr. 2.

III. Zivilsenat. Ur. v. 30. Mai 1933 i. S. E. (Rl.) w. Preuß. Staat (Bekl.). III 431/32.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger war bis zum Jahre 1921 als Regierungsrat im Preussischen Ministerium für öffentliche Arbeiten tätig. Beim Übergang der öffentlichen Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich im Jahre 1921 wurde er mit Wirkung vom 1. April 1921 in den Reichsdienst übernommen und gleichzeitig zur Beschäftigung im Preussischen Landwirtschaftsministerium, Abteilung Wasserbau, beurlaubt. Auf dieses Ministerium waren nach der Auflösung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten die gesamten bei Preußen verbleibenden, das Wasserwesen betreffenden Geschäfte (von gewissen Ausnahmen abgesehen) übergegangen. Im Preussischen Landwirtschaftsministerium wurde dem Kläger ein bestimmtes Arbeitsgebiet zugewiesen. Aber auch im Reichsverkehrsministerium, in welchem dem Kläger die planmäßige Stelle eines Oberregierungsrats in der Abteilung für Wasserstraßen verliehen und eine Ministerialzulage von jährlich 2400 M. zugesichert worden war, wurde ihm eine Tätigkeit übertragen. Diese hatte er neben seinem Referat in dem preussischen Ministerium zu versehen. Der später zum Ministerialrat beförderte, inzwischen infolge Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand getretene Kläger bezog sein Dienstlohn aus der Reichsklasse einschließlich der erwähnten Ministerialzulage. Seit dem 1. April 1927 wurde die Sondervergütung, die den bei den preussischen Ministerial-(Zentral-) Behörden beschäftigten Beamten gewährt wird, die preussische Ministerialzulage, höher festgesetzt als die Ministerialzulage im Reich.

Der Kläger begehrt vom Preussischen Staat für den Monat April 1927 Zahlung des Unterschiedsbetrags zwischen der preussischen Ministerialzulage und der des Reichs in Höhe von 42,50 RM. Er ist der Meinung, er sei zwar durch sein Dienst Einkommen, das er aus der Reichskasse bezogen habe, auch für seine preussischen Dienstleistungen abgefunden, aber nur insoweit, als die Bezüge eines Beamten seiner Art im preussischen Ministerialdienst nicht höher gewesen seien als seine (des Klägers) Bezüge im Reich. Er habe somit einen Anspruch auf die höhere preussische Zulage. Durch die Beurlaubung und Zuweisung des Referats im Preussischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sei ihm ein Amt verliehen, er sei damit außer seinem Reichsamt auch preussischer Beamter geworden. Dadurch habe er in sinngemäßer Anwendung des § 1 Abs. 3 BDEG. in Verbindung mit § 8 das. und mit den Richtlinien des Preussischen Staatsministeriums über die Gewährung einer jederzeit widerruflichen Sondervergütung (Ministerialzulage) der bei den Zentralbehörden beschäftigten Beamten vom 19. Mai 1927 einen Anspruch auf die preussische Ministerialzulage erworben, mindestens soweit sie diejenige des Reichs übersteige.

Der Beklagte hat demgegenüber ausgeführt, die preussische Ministerialzulage sei nur ein „Annez“ zu einem aus preussischen Mitteln gezahlten Grundgehalt eines in Preußen in einer planmäßigen oder außerplanmäßigen Stelle beschäftigten Beamten. Dem Kläger sei aber keine solche Stelle verliehen worden. Er habe deshalb auch keinen Anspruch auf die preussische Ministerialzulage. Sein Gehalt richte sich vielmehr nach der Reichsbesoldungsordnung. Beide dem Kläger zugewiesenen Tätigkeiten bildeten zusammen das ihm übertragene Hauptamt. Zwischen den beteiligten Stellen sei eine Vereinbarung über die dementsprechende Verwertung der Arbeitskraft des Klägers durch Teilung der ihm zugewiesenen Aufgaben getroffen worden.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung an die Vorinstanz.

Gründe:

Gegen die Zulässigkeit der Revision bestehen keine Bedenken. Zwar ist der Kläger nach § 22 Abs. 1 des Staatsvertrages betr. den

Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich (Reichsgesetz vom 29. Juli 1921, RGBl. S. 961) Reichsbeamter geworden und damit aus seiner bisherigen preussischen Beamtenstellung ausgeschieden (vgl. RGUrt. vom 31. Januar 1933 III 48/32 mit weiteren Nachweisen und vom 6. November 1931 III 151/31, abgedr. JW. 1932 S. 463 Nr. 2). Die Voraussetzungen des § 71 Abs. 3 GG. in Verbindung mit § 39 Pr. VG. z. GG. sind jedoch auch für die Klage eines Reichsbeamten gegen den Preussischen Staat aus einem angeblich durch diesen begründeten weiteren Beamtenverhältnis in entsprechender Anwendung der genannten Vorschriften als gegeben zu erachten (§ 547 Nr. 2 ZPO.; vgl. RGUrt. vom 19. Mai 1931 III 188/30).

Die Revision ist auch begründet.

Das Landgericht hat die preussische Ministerialzulage nur als Zusatz zu einem Grundgehalt angesehen, das einem preussischen Beamten nach den Grundsätzen der preussischen Besoldungsordnung zustehe. Durch die Zulage habe einem preussischen Ministerialbeamten ein Mehr gegenüber den Bezügen nach der preussischen Besoldungsordnung gewährt werden sollen. Dem Kläger sei zwar zuzugeben, daß er auch in Preußen eine Stelle bekleidet habe. Denn eine Stelle sei jeder Kreis von Aufgaben, die kraft öffentlicher Dienstpflicht erfüllt würden. Daraus folge aber nicht, daß der Kläger einen Anspruch auf Besoldung nach den Grundsätzen der preussischen Besoldungsordnung erworben habe, sondern seine in Preußen geleisteten Dienste seien durch die ihm vom Reich gezahlten Dienstbezüge abgegolten.

Der Berufungsrichter hat demgegenüber angenommen, daß dem Kläger kein zweites Amt in Preußen übertragen worden sei. Er führt aus: Es könne dahingestellt bleiben, ob das Referat im Preussischen Landwirtschaftsministerium, welches der Kläger früher verwaltet gehabt habe und das ihm vom 1. April 1921 ab erneut übertragen worden sei, ein hauptamtliches Referat gewesen sei. Dem Kläger sei in Preußen nicht ein besonderes Amt verliehen worden, sondern es sei ihm nur als einem vom Reich beurlaubten Beamten im Wege der Geschäftsverteilung die weitere Verwaltung seines bisherigen Referats anvertraut worden. Der Kläger habe für den preussischen Dienst den „kommissarisch beschäftigten Beamten“ gleichgestanden. Seine Ansprüche könnten ferner überhaupt nur aus einer preussischen Besoldungsbestimmung hergeleitet werden,

eine solche sei aber nicht gegeben. Im Sinne von § 1 Abs. 3 BDDG. habe der Kläger in Preußen ein Amt überhaupt nicht „bekleidet“, sondern nur „verwaltet“. Außerdem beziehe sich diese Bestimmung nur auf das Grundgehalt, und es fehle zu ihrer sinnesisprechenden Ausdehnung auf die Ministerialzulage an jeder Grundlage. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus dem für den Bezug der Ministerialzulage in Preußen maßgebenden § 8 BDDG. in Verbindung mit der Schlußbemerkung B Nr. 2 der Besoldungsordnung und den am 19. Mai 1927 erlassenen Richtlinien. Die Annahme des Klägers, daß durch die letzteren ganz allgemein für jeden in einem Ministerium beschäftigten Beamten mit der bloßen Tatsache der Beschäftigung die Ministerialzulage bewilligt sei, gehe fehl. Vielmehr ergebe sich aus der Fassung der Richtlinien, daß es in der Hand des Staatsministers liege, inwieweit er den in seinem Ministerium beschäftigten Beamten Ministerialzulagen bewilligen wolle. Die Zulage gehöre nicht zum planmäßigen Diensteinkommen, sondern sei jederzeit von der widerruflichen Bewilligung durch das Staatsministerium abhängig. Hieraus ergebe sich die Notwendigkeit der besonderen Bewilligung für jeden einzelnen Beamten. Nach dem ganzen Aufbau des Besoldungsgesetzes sei die Ministerialzulage nur eine Sondervergütung zu einem aus preussischen Mitteln gezahlten Grundgehalt. Ein solches preussisches Grundgehalt habe der Kläger nicht bezogen.

Bei der Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits kommt es zunächst darauf an, ob der Kläger in der Tat — wie der Berufsungsrichter anzunehmen scheint — vom Reich in das Preussische Landwirtschaftsministerium „kommittiert“ war, also vom Reich — zufolge Vereinbarung mit Preußen — beauftragt war, die Wasserbaufragen in dem preussischen Ministerium nach den Weisungen des preussischen Ministers zu erledigen, oder ob er aus dem Reichsdienst beurlaubt war, um von Preußen in einem unmittelbaren Beamtenverhältnis zu diesem verwendet zu werden. Im ersteren Fall würde der Klageanspruch nicht begründet sein, nur im zweiten Fall könnte er überhaupt eine rechtliche Grundlage finden. Die Revision rügt nun nicht ohne Grund, daß die Annahme des Berufsungsrichters, „der Kläger habe einem kommissarisch beschäftigten Beamten gleichgestanden“, in dem festgestellten Sachverhalt keine ausreichende rechtliche Grundlage findet. Zu beachten ist, daß die Beurlaubung eines Beamten regelmäßig die Bedeutung hat, daß die Behörde

für die Zeit der Beurlaubung auf die Dienste des Beamten verzichtet, damit er seine Arbeitskraft an anderer Stelle verwenden kann. Die Beurlaubung des Klägers spricht daher zunächst gegen die Annahme, daß der Kläger vom Reich in die Tätigkeit beim Preussischen Landwirtschaftsministerium „kommittiert“ worden sei. Allerdings hat der Beklagte behauptet, er habe mit dem Reich eine besondere Vereinbarung getroffen, auf Grund deren ein Teil der Arbeitskraft des Klägers im Einverständnis mit ihm im preussischen Dienst zur Abwicklung der dortigen Geschäfte verwendet wurde, derart, daß beide Tätigkeiten sein Hauptamt bilden sollten. Der Berufsrichter hat aber hierüber keine Feststellungen getroffen.

Es muß deshalb für die Revisionsinstanz davon ausgegangen werden, daß eine „Kommittierung“ des Klägers durch das Reich zur Wahrnehmung der erwähnten preussischen Geschäfte nicht erfolgt ist. War aber dem Kläger die freie Verfügung über seine Arbeitskraft oder über einen erheblichen Teil seiner Arbeitskraft eingeräumt, so bestand rechtlich die Möglichkeit, daß ihm neben seinem Reichsamt auch ein Amt in Preußen übertragen wurde. Das Beamtenverhältnis wird zwar gekennzeichnet durch das Gewaltverhältnis, das die Anstellung zwischen dem Gemeinwesen und dem Beamten begründet (RGZ. Bd. 111 S. 115 [121]). Auch folgt aus diesem Gewaltverhältnis, daß regelmäßig niemand gleichzeitig Beamter zweier verschiedener Staaten sein kann. Zu beachten ist aber, wie vom erkennenden Senat bereits früher hervorgehoben, daß sich Reich und Länder nicht als fremde Staaten gegenüberstehen, sondern rechtlich und tatsächlich auf das engste zusammenhängen. Die Länder sind Glieder des Reiches und bilden mit ihm ein Ganzes, in welchem das Endziel ihrer Betätigung kein anderes ist als das des Reiches, nämlich die Wohlfahrt des deutschen Volkes. Es kann somit der Eintritt eines Reichsbeamten in den Dienst eines Landes keineswegs mit Notwendigkeit einen solchen Widerstreit der Pflichten begründen, daß damit seine Tätigkeit im Landesdienst unvereinbar wäre. Vielmehr ist die Fortdauer des Unterordnungsverhältnisses, in dem er zum Reich steht, durchaus vereinbar mit der Übernahme einer entsprechenden Bindung gegenüber dem Lande. Die Stellung eines Reichsbeamten und die eines Landesbeamten brauchen sich somit nicht gegenseitig auszuschließen (RGZ. Bd. 111 S. 122; vgl. auch Bd. 43 S. 132). Dies wird insbesondere dann gelten müssen, wenn

das in Frage kommende Landesamt nur von zeitlich beschränkter Dauer ist und seine Übernahme dem Beamten durch Beurlaubung aus dem Reichsdienst ermöglicht wird. Hier hat nun der Kläger, der auch im Handbuch für den Preussischen Staat als nichtplanmäßiger Referent aufgeführt wurde, durch die Verfügung vom 1. April 1921 nach seiner Beurlaubung aus dem Reichsdienst auf Grund der Geschäftsverteilung in Preußen ein ganz bestimmtes Referat, mithin eine Tätigkeit übertragen erhalten, die an sich die Begründung eines Gewaltverhältnisses auch zwischen dem Preussischen Staat und dem Kläger zur Folge haben konnte.

Der Berufsrichter nimmt allerdings an, daß es jedenfalls an einer Befolgsnorm und damit an einer gesetzlichen Grundlage für den Klagenanspruch fehle. Dem ist jedoch nicht beizutreten. Zwar befaßt der auch vom Kläger angezogene § 1 Abs. 3 BDEG:

Beamten, die gleichzeitig mehrere in der Befolgsordnung vorgesehene Stellen bekleiden, wird das Grundgehalt nur einmal gewährt, und zwar für diejenige Stelle, für die das höhere Grundgehalt vorgesehen ist.

Diese Norm mag sich aber nur auf die Gewährung eines in der preussischen Befolgsordnung ausgeworfenen Grundgehalts beziehen. § 8 Satz 1 BDEG., der bestimmt:

In der Befolgsordnung nicht vorgesehene Vergütungen, insbesondere Vergütungen für über das festgesetzte oder übliche Maß hinausgehende Dienstleistungen, werden dem Beamten aus dem Hauptamte nicht gewährt,

handelt ebenfalls zunächst nur von Vergütungen, die in der preussischen Befolgsordnung ausgeworfen sind. Der Berufsrichter übersieht aber, daß dem Kläger — immer die Übertragung eines preussischen Amtes vorausgesetzt — unabhängig von der Frage der Erbinennung eines in der preussischen Befolgsordnung bestimmten Grundgehaltes, ein Anspruch auf sonst in der Befolgsordnung vorgesehene Vergütungen erwuchs. In der Schlussbemerkung B zur preussischen Befolgsordnung (BDEG. Anl. 1) mit der Überschrift „Sondervergütungen“ ist unter Nr. 2 Satz 1 gesagt:

Den in einem Ministerium beschäftigten Beamten können nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums Sondervergütungen (Ministerialzulagen) aus den dafür im Staatshaushaltsplane vorgesehenen Mitteln gewährt werden.

Diese Bestimmung bildet die gesetzliche Grundlage für die vom Kläger seinem Anspruch zugrundegelegten und vom Berufungsrichter erwähnten „Richtlinien des Preußischen Staatsministeriums über die Gewährung einer jederzeit widerruflichen Sondervergütung (Ministerialzulage) der bei den Zentralbehörden beschäftigten Beamten“ vom 19. Mai 1927 (in Geltung mit Wirkung vom 1. April 1927). Sie lauten im ersten Satz:

Die bei den Ministerien in planmäßigen und nichtplanmäßigen Stellen beschäftigten Beamten erhalten außer dem Diensteinkommen ihrer Besoldungsgruppe . . . während der Dauer ihrer Beschäftigung eine jederzeit widerrufliche, nicht ruhegehaltsfähige Zulage — Ministerialzulage — . . .

Der Ansicht des Berufungsrichters, daß es auf Grund dieser Richtlinien jedesmal einer besonderen Bewilligung der Ministerialzulage an den einzelnen Beamten bedürfe, kann nicht zugestimmt werden. Der Berufungsrichter verkennet, daß es sich bei diesen Richtlinien nicht bloß um eine für den inneren Dienst bestimmte Vorschrift handelt, sondern um eine von den Zentralbehörden erlassene Bestimmung, die an sich, vorbehaltlich der Widerruflichkeit, allen in einem Ministerium beschäftigten, für die Zulage in Betracht kommenden Beamten einen unmittelbaren Anspruch auf die Ministerialzulage gewähren sollte. Es liegt hier eine Rechtsnorm vor, deren selbständige Nachprüfung dem Revisionsgericht obliegt (vgl. RGZ. Bd. 78 S. 95 [97], Bd. 99 S. 112). Bereits § 85 Preuß. WR. II 10 hatte vorgeschrieben, daß Rechte und Pflichten aus dem einem Beamten anvertrauten Amte „durch die darüber ergangenen besonderen Gesetze und durch ihre Amtsinstruktion“ bestimmt wurden (vgl. auch RGUrt. vom 4. März 1932 III 205/31). Dementsprechend erwuchs dem Kläger — immer vorausgesetzt, daß ihm ein preußisches Amt übertragen worden war — aus den auf Grund gesetzlicher Ermächtigung erlassenen genannten Richtlinien, die zu seinen Gunsten eine Amtsinstruktion für seinen Ministerialdienst darstellten, unmittelbar infolge seiner Betrauung mit dem Ministerialdienst auch ein Anspruch auf die Zulage als solche (vgl. ferner hinsichtlich der Begründung subjektiver Rechte durch die an Beamte gewährten Zulagen RGUrt. vom 16. Dezember 1930 III 76/30, abgedr. HöchHspr. 1931 Nr. 859, und vom 26. Juli 1929 III 30/29). Für den Erwerb des Anspruchs war es unerheblich, daß dem Kläger keine

im Haushalt vorgesehene Planstelle übertragen worden war. Hierdurch konnte seine Rechtslage nicht berührt werden. Vielmehr bilden die Grundlage seiner beamtenrechtlichen Vergütung nicht die Bezüge einer Planstelle als solcher, sondern die Bezüge der Stelle, die ihm übertragen worden war (vgl. auch RGUrt. vom 10. Februar 1931 III 172/30). Denn für die besonderen Ansprüche der Beamten kann, wie vom Reichsgericht wiederholt ausgesprochen, der Staatshaushalt nicht maßgeblich sein (vgl. RGUrt. vom 4. Juli 1930 III 304/29, abgedr. JW. 1932 S. 461 Nr. 1 und HöchstRpPr. 1930 Nr. 1844; § 8 des Gesetzes, betr. den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898, GS. S. 77). Daß aber überhaupt keine Mittel für die Gewährung der Ministerialzulage im Staatshaushaltsplan vorgesehen waren, ist weder dem Vorbringen des Beklagten zu entnehmen noch sonst ersichtlich. Vielmehr hat der Kläger das Gegenteil unter Hinweis auf gewisse Haushaltsbestimmungen dargelegt.

Auch Sinn und Zweck der Ministerialzulage sprechen für die Gewährung eines subjektiven Rechts. Wenn sie auch ursprünglich gedacht war, um den in den Ministerien vorübergehend beschäftigten Hilfskräften einen Anreiz zu gewähren und sie so für die verantwortungsvolle und aufreibende Arbeit zu entschädigen, so verlor sie doch später den Charakter einer „Hilfsarbeiterzulage“ und wurde allen planmäßigen und außerplanmäßigen, auch den nur vorübergehend in den Ministerien beschäftigten Beamten aus den dafür im Staatshaushalt vorgesehenen Mitteln gewährt (vgl. Staatsministerialbeschlüsse vom 28. März 1922, 30. Juni 1922 u. öfter). Dementsprechend erhalten auch die Landbesbeamten, die in einem Reichsministerium kommissarisch beschäftigt werden, die Ministerialzulage nach den für Reichsbeamte geltenden Bestimmungen (vgl. Sölich-Ziegelasch Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 S. 81, Anm. 14 zu § 2 RBefG. und zu Nr. 6 der Besoldungsvorschriften vom 12. März 1928, RBefBl. S. 33). Ferner würde es dem ebenfalls im öffentlichen Recht zu beachtenden Grundsatz von Treu und Glauben (RGZ. Bd. 125 S. 295 [298] u. öfter) widersprechen, wenn ein in einem Ministerium beschäftigter Beamter trotz der in den Richtlinien allgemein zugesagten Ministerialzulage für seine Person von dieser ausgeschlossen bliebe. Insbesondere müßte eine in den Richtlinien etwa enthaltene Unklarheit zu Lasten des den Beamten beschäftigenden Gemeinwesens gehen (RGZ. Bd. 122 S. 113 [121] u. öfter).

Daher muß es als unzulässig erscheinen, die einer ganzen Beamten-
gruppe, nämlich sämtlichen in den Ministerien beschäftigten Beamten,
bewilligte Zulage einem einzelnen Beamten nicht zu bewilligen
oder sie ihm im Wege des Widerrufs wieder zu entziehen (vgl. auch
RGZ. Bd. 104 S. 278 [280]).

Die Ausführungen des Senats in RGZ. Bd. 127 S. 36 (38),
auf welche sich der Berufungsrichter bezieht, stehen nicht entgegen.
Wenn hier für die preussische Ministerialzulage ausgeführt wurde,
daß es in der Hand des Staatsministeriums liege, ob und inwieweit
es den in den Ministerien beschäftigten Beamten Ministerialzulagen
bewilligen wolle oder nicht, so betrafen diese Ausführungen nur
die Entscheidung der Frage, ob diese Ministerialzulagen als plan-
mäßiges Einkommen der Beamten erschienen, derart, daß sie durch
eine Verletzung nach § 87 des preussischen Disziplinargesetzes vom
21. Juli 1852 (GS. S. 465) nicht wieder entzogen werden konnten.
Deshalb ist daselbst auch zusammenfassend ausgesprochen, daß der
„Fortfall“ der Ministerialzulage nicht als Kürzung des etatsmäßigen
Dienst Einkommens anzusehen, sondern die Gewährung der Zulage von
der jederzeit widerruflichen Bewilligung durch das Ministerium
abhängig sei. Keine Stellung ist aber genommen zu der vorstehend
bejahten Frage, ob durch die genannten, nicht nur für den inneren
Dienst bestimmten Richtlinien dem betroffenen Beamten ein An-
spruch bereits durch die Beschäftigung im Ministerium erwächst.

Es kann somit dem Berufungsrichter weder darin beigetreten
werden, daß es an einer gesetzlichen Grundlage oder Ermächtigung
für eine den Klagenanspruch rechtfertigende Norm mangle, noch daß
die genannten Richtlinien vom 19. Mai 1927 nur auf Grund be-
sonderer Bewilligung einen Anspruch für einen in einem preussischen
Ministerium beschäftigten Beamten begründen könnten. Die dort
hervorgehobene Widerruflichkeit ist — ganz abgesehen von der Frage,
ob der Widerruf gegenüber einem einzelnen Beamten ausgesprochen
werden kann — schon deshalb hier ohne Bedeutung, weil durch
die spätere, verneinende grundsätzliche Stellungnahme des Preu-
ßischen Finanzministeriums vom 5. Juni 1931 rückwirkend wohl-
erworbene subjektive Rechte des Klägers nicht wieder beseitigt werden
konnten. . .

Das angefochtene Urteil unterliegt somit der Aufhebung und
die Sache der Zurückverweisung zwecks erneuter Prüfung namentlich

dahin, welche rechtliche Bedeutung der Beurlaubung des Klägers und der Übertragung des Referats im Preussischen Landwirtschaftsministerium zukam, und ob eine „Kommittierung“ des Klägers in den preussischen Dienst gegeben war, wobei der Berufungsrichter insbesondere auf die vom Beklagten behauptete, vorerwähnte Vereinbarung näher einzugehen haben wird.